

süchtigen Häuser / Zimmer vnnnd Fahrnuß widerumb reinigen vnd allerdings säubern.

7. Vnter die außgesetzten gehören auch 2. Trager vnnnd Boten / welche denen Krancken in Lazareth / Arkenen / Speiß / Lein vnd Bethgewandt / Kleydung auch Almuefen vnd anderst zuetragen.

8. Muß bey jeden Gottes-Acker dahin allein die an der Pest Verstorbene begraben werden / wie auch in dem Lazareth ein absonderlicher Todtengraber bestellt seyn.

9. Ist vor allen sehr nothwendig / daß die in der Stadt an der Pestverstorbene durch absonderliche Trager auch eigenen Truehen / Todtenbahr / vnd Leichdecken zu Morgens oder Abends zu Grab getragen werden.

10. Müssen in dem Lazareth etliche Mann vnd Weibsperson vnterhalten werden / so denen armen Krancken warten / vnd die Speiß zuerichten.

11. Ausser der Köchin vnnnd Kranckenweiber / Barterin ist auch einer oder zweyer Ammen vonnöthen / so der Pestfüchtig vnd hieran verstorbenen Frauen hinderlassene Kinderlein säugen.

12. Endlichen soll im Lazaret ein eigener Thorwarter seyn / welcher weder Gesunde / noch Krancke ohne Vorwissen des Lazarets-Meisters ein / oder außlasse / sondern dasselbe jederzeit gespört halte.

Dieselbe müssen von denen gesunden abgesondert beyseits wohnen / auch zur Kirchen vnnnd Gassen sich derselben meiden. Auß gemeinen Säckl die Arkenen zum Rauchwerck / Essig vnd anders haben / damie sie sich vor der Pest bewahren vnnnd versorgen können. Vber diß solle das Pestgerichte fleissig obache haben / daß durch dise Pestbedienten die Arme Krancken fleissig versehen / ein jeder seinen Dienst der Gebühr nach verrichte / vnd

wider